

**Eingegangen**

01. Aug. 2018



Eingangs-Nr. ....

Fachbereich 12  
Handel

Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft

ver.di Bezirksverwaltung • Calauer Straße 70 • 03048 Cottbus

Stadt Wildau  
Der Bürgermeister  
K.-Marx-Str. 36  
15745 Wildau

Bezirk Cottbus

Calauer Straße 70  
03048 Cottbus

Heike Plechte

Telefon: 0355 47858-0  
Durchwahl: 0355 47858-30  
Telefax: 0355 47858-24  
Mobil: 01728406571  
heike.plechte@verdi.de  
www.cottbus.verdi.de

Datum 31. Juli 2018  
Ihre Zeichen  
Unsere Zeichen PI/wah

**Stellungnahme zur Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass entsprechend § 5 (1), (2) Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) für das Jahr 2019**

Sehr geehrter Herr Dr. Uwe Malich,  
Sehr geehrte Frau M. Vogel,

vielen Dank für die Zusendung Ihrer Nachricht vom 22.06.2018.

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit, Stellung zu nehmen und bitte Sie, unsere Hinweise bei der Beratung zu den Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen zu berücksichtigen.

Sie teilen uns im o.g. Schreiben mit, dass Sie entsprechend des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) beabsichtigen, für folgende „besondere Ereignisse“ für die Verkaufsstellen im Stadtgebiet Wildau verkaufsoffene Sonntage zu beantragen:

03.03.2019 Hochzeitsmesse  
29.09.2019 Baumesse  
03.11.2019 Heimtiermesse  
01.12.2019 Weihnachtsmarkt  
15.12.2019 Weihnachtsmarkt.

Als zusätzlicher Sonntag aus Anlass eines regionalen Ereignisses beantragen Sie für die Verkaufsstellen des A10 Center Wildau am

27.10.2019 Kunstmesse A 10 Art.

Ich bitte Sie, mir darzulegen bzw. mir Ihre entsprechenden Unterlagen zuzusenden, aus denen hervorgeht, dass aus Anlass dieser geplanten Feste eine Öffnung im gesamten Stadtgebiet/im A10 Center gerechtfertigt ist.

Die Stadt Wildau hat die Aufgaben, im Vorfeld zu prüfen, ob sich die Ausstrahlungswirkung des Ereignisses auf das gesamte Stadtgebiet bzw. das A10 Center erstreckt. Diese besonderen Ereignisse sollen auch auswärtige Besucher anziehen. Nach den uns vorliegenden Informationen aus Wildau können wir dies nicht sehen.

Bitte senden Sie uns für den Erlass der Rechtsverordnung über die Freigabe der Ladenöffnung vorgenommene Prognose des zu erwartenden Besucherstroms aus Anlass der geplanten Feste im Jahr 2019 zu.

Ich weise hier insbesondere auf das aktuelle Urteil vom Juni 2017 vor dem Obersten Verwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zur Sonntagsöffnung in der Stadt Potsdam hin. Darin wurde nochmals bestätigt, dass die ausnahmsweise Öffnung an Sonn- und Feiertagen vom Gesetzgeber daher als Regelausnahme gestaltet sein muss. Diese ist nur dann zulässig, wenn ein dem gerecht werdenden Sachgrund in Form eines öffentlichen Bedürfnisses vorliegt, der über das rein wirtschaftliche Interesse der Händler oder das Einkaufsinteresse der Kunden hinausgeht, so das Gericht.

Der Gesetzgeber hat unter diesem Umstand Rechnung getragen: Art. 140 Grundgesetz in Verbindung mit Art. 139 Weimarer Reichsverfassung schützt die Sonntage und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung. Beachtenswert ist in diesem Zusammenhang das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Berliner Ladenöffnungsgesetz vom 01.12.2009.

Explizit wurden hierin neben der religiösen Funktion auch auf die soziale Bedeutung des Sonntags und die damit verbundene Taktung des sozialen Lebens verwiesen und die grundlegende Bedeutung der ganztägigen kollektiven Arbeitsruhe betont. Die Arbeit am Sonntag hat also nachteilige soziale und gesundheitliche Auswirkungen. Sonntagsöffnungen beeinträchtigen mehr als alle anderen Betätigungen die allgemeine Sonntagsruhe.

Je umfangreicher die Beeinträchtigung durch eine solche Sonntagsöffnung ist (Umfang, Dauer, räumliche Ausdehnung), umso höher sind die Anforderungen an die Begründung dafür.

Das Bundesverwaltungsgericht hatte am 11. November 2015 über die Zulässigkeit der Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen höchstrichterlich geurteilt. Grundsätzlich bezweifeln wir, dass es bei den von Ihnen aufgeführten Ereignisse um solche handelt, die eine Ausnahme im Sinne des Gesetzes und der Rechtsprechung rechtfertigen.

Uns drängt sich der Verdacht auf, dass einige Händler, Händlergemeinschaften und Werbegemeinschaften sich selbst Ereignisse schaffen, um dadurch Kunden anzulocken.

Haben Sie bei der Abwägung der Interessen aller Beteiligten auch an die Beschäftigten im Einzelhandel gedacht? Wir haben den Eindruck, dass Sie die reinen wirtschaftlichen Interessen der Händler und die Einkaufsinteressen der Kundinnen und Kunden über die der Menschen gestellt haben, die an diesen Sonntagen an der Kasse sitzen müssen oder hinter den Theken der Geschäfte stehen.

Sowohl die Gesetzgebung in Brandenburg, als auch die verordnungsgebenden Organe, also die Gemeinderäte, Stadträte und Stadtverordnetenversammlungen der brandenburgischen Kommunen, sind nicht nur an das Grundgesetz gebunden. Die Rechtsprechung der obersten Gerichte (hier Bundesverfassungsgericht und Bundesverwaltungsgericht) entfaltet eine normative Wirkung, da sie die Gesetze konkretisiert und sie ist bindend.

Wir bitten Sie, vor Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2019 eine erneute Abwägung der Interessen aller Beteiligten vorzunehmen und geltendes Recht zu beachten. Der von Ihnen vorgelegten Verordnung können wir als Gewerkschaft ver.di, vorbehaltlich der Zusendung der von Ihnen im Vorfeld unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen vorzunehmenden Prognosen, aus den genannten Gründen so nicht zustimmen.

Mit freundlichen Grüßen



Heike Plechte  
Gewerkschaftssekretärin